

Betr.: **Themenfeld:** Studienangebot

Titel: Beschluss der Ordnungsmittel im Studiengang Industrial Engineering

Bezug: Vorlage Nr. XXIV/128

Der Akademische Senat beschließt

Der Akademische Senat beschließt die Ordnungsmittel des Weiterbildenden Studiengangs „Industrial Engineering“.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 : 2 (Enthaltungen)

**Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
"Industrial Engineering" (M. Eng.) der Universität Bremen
vom xxx**

Der Rektor hat am 201x in Ausübung der ihm durch den Akademischen Senat übertragenen Aufgabe gemäß § 80 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Industrial Engineering" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrial Engineering“ mit einem Studiumumfang von 120 CP.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrial Engineering“ (120 CP) sind:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalente Leistungen mit technischen, naturwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlich-technologiebezogenen Inhalten und
- eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit und
- ein mit mindestens 50 % der bestandenen Punkte bestandener Eingangstest.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Aufnahme in den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 (3a) BremHG,
- eine mindestens 5-jährige Berufstätigkeit, davon mindestens 2 Jahre in einem Aufgabenfeld, das in der Regel mit Hochschulabsolventinnen oder -absolventen besetzt wird,
- mittels eines Portfolios aufgezeigte einschlägige Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, erworben in entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen und angewendet in der beruflichen Praxis,
- ein mit mindestens 50 % der erreichbaren Punkte bestandener Eingangstest,
- erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmegespräch, in dem die im Portfolio aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten und die Ergebnisse des Eingangstests validiert werden und das keine wesentlichen Unterschiede in Umfang, Inhalt, Anforderungen zwischen der persönlichen Qualifikation und einem abgeschlossenen grundständiges Studium erkennen lässt.

(3) Form und Termin des Eingangstests werden durch die Auswahlkommission lt. § 6 festgelegt. Der Termin für den Eingangstest wird auf der Webseite der Universität Bremen bekannt gegeben.

(4) Das Aufnahmegespräch wird von der Auswahlkommission lt. § 6 durchgeführt. Es dauert mindestens 30 Minuten und maximal eine Stunde pro Bewerberin/Bewerber. Der Ablaufplan

eines Auswahlgesprächs liegt schriftlich vor und ist ebenso wie der Bewertungsmaßstab vom Prüfungsausschuss genehmigt. Es wird in deutscher Sprache geführt.

(5) Die Akademie für Weiterbildung überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen.

(6) Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Zulassungsbescheide entscheidet der Rektor.

§ 3

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrial Engineering“ werden zum jeweiligen Studienbeginn der Universität Bremen zugelassen. Der jeweilige Termin für den Studienbeginn wird auf der Internet-Seite der Universität Bremen veröffentlicht.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Bewerbung und Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrial Engineering“ erfolgen jährlich einmal.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang „Industrial Engineering“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular an die Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- ausgefüllter Antrag auf Zulassung,
- Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf.

(4) Zulassungsanträge sind bis zur auf der Internetseite der Universität angegebenen jeweiligen Frist einzureichen.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Grundlage für die Rangfolgenbildung bilden die Ergebnisse des Eingangstests.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung des Eingangstests eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des

Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name des Bewerbers/der Bewerberin sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

§ 6

Auswahlkommission

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Produktionstechnik benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- einem/einer akademischen Mitarbeitenden,
- einem/einer Studierenden,
- einem/einer Vertreter/in der Akademie für Weiterbildung mit beratender Stimme.

(2) Für die Mitglieder der Auswahlkommission können vom Fachbereichsrat persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.

(3) Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studenten ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Bremen, den

Der Rektor
der Universität Bremen

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Industrial Engineering“ der Universität Bremen
vom 7. November 2012**

Der Fachbereichsrat 4 (Produktionstechnik – Maschinenbau & Verfahrenstechnik) hat auf seiner Sitzung am 7. November 2012 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Industrial Engineering“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern in einem Teilzeitstudium.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Engineering
(abgekürzt M.Eng.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Industrial Engineering“ wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 AT MPO studiert.

(2) Das Studium besteht aus Präsenzphasen und Phasen des Selbststudiums. In den Präsenzphasen werden alle Lehrveranstaltungen und Module außer dem Projekt und der Master-Thesis sowie die Fachprüfungen angeboten. Die Durchführung des Projekts und die Erstellung der Master-Thesis werden in Absprache der Studierenden mit dem jeweiligen Betreuer geregelt und vom Prüfungsausschuss genehmigt.

(3) Die Anlage regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(4) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt und in deutscher Sprache abgehalten.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO¹ durchgeführt.

(8) Das Studium beinhaltet ein Projekt, das mit einem Bericht und einer Ergebnispräsentation abgeschlossen wird. Die Projektthemen werden von den Studierenden mit dem jeweiligen Betreuer abgesprochen.

§ 3

Studienleistungen

(1) Studienleistungen können in folgender Form erbracht werden.

1. Testat (Übungsaufgabe als Hausarbeit)
2. Transferarbeit (Erproben von Lehrinhalten in der betrieblichen Praxis und Erstellung eines Berichtes hierüber)
3. Labor mit Protokoll
4. Projektbericht

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall, auf Antrag eines Prüfers, eine Studienleistung in einer weiteren Form zulassen.

(2) Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Leistungspunkte für das jeweilige Modul werden erst vergeben, wenn sowohl Studienleistung als auch Prüfungsleistung erbracht sind.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO² durchgeführt. Weitere Prüfungsformen sind schriftliche Ausarbeitung und Präsentation, Laborbericht und Fachgespräch. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt.

(5) Die Projektarbeit hat einen Umfang von 450 Bearbeitungsstunden (entsprechend 15 CP) und muss spätestens innerhalb eines Studienjahres nach der Anmeldung zur Projektarbeit erfolgreich absolviert sein.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

¹ Lehrveranstaltungsformen gem. AT MPO können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektstudien/ Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Masterarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten.

² Prüfungsformen gemäß AT MPO können sein: Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio, mündliche Prüfung.

§ 6

Modul Masterarbeit (und Kolloquium)

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit sind der erfolgreiche Abschluss der Projektarbeit sowie weitere der im Anhang dokumentierten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 CP

(2) Für die Masterarbeit werden 30 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterabschlussarbeit beträgt 900 Stunden (30 CP), die innerhalb eines Jahres bis maximal in eineinhalb Jahren abzuleisten ist. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag des Kandidaten und Zustimmung des Betreuers die Bearbeitungszeit bis zu sechs Monaten verlängern.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Die Masterthesis ist fristgemäß in dreifacher gebundener Ausfertigung und einer geeigneten elektronischen Form bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzuliefern.

(5) Zur Masterarbeit findet zum nächstmöglichen Termin, spätestens acht Wochen nach Abgabe der Masterabschlussarbeit ein Kolloquium statt. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 80 % und das Kolloquium mit 20 % in die gemeinsame Note ein, die Berechnung erfolgt gemäß § 16 Abs. 3 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

Zusätzlich zu den in § 25 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung enthaltenden Angaben enthält das Zeugnis das Thema des Projektes sowie die Studien- und Prüfungsleistungen unter Angabe der einzelnen Noten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Januar 2013 erstmals im Masterstudiengang „Industrial Engineering“ ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den XX.XX.XXXX

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Prüfungsleistungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Weiterbildender Studiengang „Industrial Engineering“ – Struktur 120 CP

Studienbereich 1	
Einführung in die Systematik systemischen Arbeitens	9 CP
Wahlpflichtbereich General Studies Betriebs- und Sozialwissenschaft	6 CP
Projektarbeit	450 BS / 15 CP
30 CP	

Studienbereich 2 Vertiefungsbereich	
Industrial Engineering 1 + 2	12 CP
Führung und Organisation	6 CP
Modellierung soziotechnischer Systeme	6 CP
Industrielle Planungs- und Steuerungsmethoden	6 CP
30 CP	

Studienbereich 3 - Ergänzungsbereich	
Führung, Kommunikation und Kooperation	6 CP
Methoden ingenieurgemäßen Arbeitens	3 CP
Simulation betrieblicher Leistungserstellungsprozesse	3 CP
Kosten- / Leistungsrechnung und Controlling	3 CP
Methoden – Weiterbildung: *	15 CP
30 CP	

Studienbereich 4 – Masterabschlussarbeit	
Masterabschlussarbeit Kolloquium	900 BS / 30 CP
30 CP	

Legende:

BS: Gesamtbearbeitungszeit bei Projekt- und Masterabschlussarbeit in Stunden (einschließlich Präsenz-Zeiten)

CP: Credit Points

*: Hier können auch einschlägige außeruniversitär erworbene Kenntnisse mit Abschlussprüfung anerkannt werden (Anerkennung durch den Prüfungsausschuss).

Anlage 2: Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen im weiterbildenden Master-Studiengang „Industrial Engineering“			
Prüfungsanforderung (Modul)	CP	SL	Prüfungsform
Studienbereich 1			
Einführung in die Systematik systemischen Arbeitens	9	offen	offen
Wahlpflichtbereich General Studies			
Betriebs- und Sozialwissenschaft	6	offen	offen
Projektarbeit	15 (450h)		Projektbericht, Präsentation
Studienbereich 2 –Vertiefungsbereich			
Industrial Engineering 1	6	offen	offen
Industrial Engineering 2	6	offen	offen
Führung und Organisation	6	offen	offen
Modellierung soziotechnischer Systeme	6	offen	offen
Industrielle Planungs- und Steuerungsmethoden	6	offen	offen
Studienbereich 3 - Ergänzungsbereich			
Führung, Kommunikation und Kooperation	6	offen	offen
Methoden ingenieurgemäßen Arbeitens	3	offen	offen
Simulation betrieblicher Leistungserstellungsprozesse	3	offen	offen
Kosten- / Leistungsrechnung und Controlling	3	offen	offen
Methoden – Weiterbildung	15	offen	offen
Studienbereich 4 – Masterabschlussarbeit			
Masterarbeit	30		schriftliche Ausarbeitung Kolloquium

Erläuterung: SL: Studienleistung
CP: Credit Points